

**Presserklärung der Deutschen Gesellschaft für
Kinderwunschberatung – BKiD**

6. Februar 2013



Am 6. Februar 2013 hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden, dass eine 21-jährige Frau, die mit Hilfe einer Samenspende gezeugt wurde, das Recht erhält, die Identität des Spenders zu erfahren.

Wir hoffen, dass dies ein erster Schritt hin zu mehr Klarheit im Bereich der Familienbildung mit Spendersamen in Deutschland ist.

Das Oberlandesgericht Hamm misst offensichtlich dem Auskunftsrecht der so gezeugten Menschen eine hohe Bedeutung bei und bestätigt ähnliche Urteile des Bundesverfassungsgerichts. Dies ist auch aus psychosozialer Sicht sehr zu begrüßen. Zahlreiche Studien zeigen mittlerweile auf, dass eine frühzeitige Aufklärung so gezeugter Kinder wichtig für deren Identitätsentwicklung und die Vermeidung eines Vertrauensbruches in der Familie ist. Viele Kinder und junge Erwachsene haben großes Interesse, die Person des Spenders kennenlernen zu können, um diese Leerstelle im ihrem Leben zu füllen. Sie erachten ihn als eine wichtige Person, ohne dessen Beitrag sie nicht entstanden wären, aber dies belastet nicht die Beziehung zu ihrem Vater. Diese Wichtigkeit des Wissens um die eigene biologische Herkunft haben in den Gesetzgebungen von Schweden und England dazu geführt, dass dort seit Jahren keine anonymen Gametenspenden mehr durchgeführt werden dürfen.

Dieses Einzelfallurteil ist sehr zu begrüßen. Nach wie vor bleiben jedoch mehrere juristische Aspekte ungeklärt. Es ist daher dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber die Folgen dieser Familienbildung für alle Beteiligten befriedigend klärt: für die Mediziner, die beratenden psychosozialen Fachkräfte, die Juristen, die Samenspender, die Eltern und vor allem die so gezeugten Menschen.

Deutsche Gesellschaft für Kinderwunschberatung – BKiD

1. Vorsitzende
Dr. Petra Thorn
Langener Str. 37
64546 Mörfelden
Tel.: 06105 – 22629
info@bkid.de